

VII.

Ehrungsordnung

des

RTV Rheinland-Pfalz e.V.

Stand: 07.04.2018

§ 1 Vorbemerkung

- (1) Auf der Grundlage des § 5 der Satzung des Rasenkraftsport- und Tauziehverbandes Rheinland-Pfalz e.V. und in Ergänzung zu den §§ 10 und 27 der Verbandssatzung gibt sich der Rasenkraftsport- und Tauziehverband Rheinland-Pfalz e.V. nachfolgende Ehrungsordnung.
- (2) Die Ehrungsordnung des Deutschen Rasenkraftsport- und Tauziehverbandes e.V. bleibt hiervon unberührt und wird lediglich ergänzt.

§ 2 Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern

- (1) Die platzierten Sportlerinnen und Sportler bei Rheinland-Pfalz-Meisterschaften werden in den jeweiligen Altersklassen mit Urkunden ausgezeichnet.
- (2) Auf Beschluss des Vorstandes können aktive Sportlerinnen und Sportler für besondere Leistungen auf internationaler und/oder nationaler Ebene sowie auf Landesebene beim Verbandstag geehrt werden.
- (3) Ihnen wird zunächst die Ehrenurkunde des Rasenkraftsport- und Tauziehverbandes verliehen. Als weitere Ehrungen sind die Verleihung der Ehrennadeln in Bronze und Silber möglich.
- (4) Die Fachwarte können entsprechende Personen vorschlagen.
- (5) Es wird jährlich ein Ehrenpreis in Form eines Wanderpokals an die punktbeste Sportlerin/den punktbesten Sportler in den Bereichen Schüler/Jugend und Senioren verliehen. Nach dreimaligem Gewinn wird der Pokal auf Dauer erlangt.

§ 3 Ehrung von ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern

- (1) Ehrenamtlich tätige Mitarbeiter, die über Jahre hinweg in uneigennütziger Weise den Rasenkraftsport, das Tauziehen, die Highland Games oder den LSW Spezialsport Deutschland gefördert oder durch Mitarbeit unterstützt haben, können auf Vorschlag des Vereins, Clubs oder Abteilung durch den Vorstand mit einer Ehrennadel ausgezeichnet werden.

- (2) Voraussetzung für eine Ehrung ist:

Tätigkeit im	Verband	Verein
für die Ehrenurkunde	3 Jahre	5 Jahre
für die Ehrennadel in Bronze	5 Jahre	10 Jahre
für die Ehrennadel in Silber	10 Jahre	15 Jahre
für die Ehrennadel in Gold	15 Jahre	-

- (3) Die Tätigkeiten im Rasenkraftsport- und Tauziehverband Rheinland-Pfalz e.V. beziehen sich auf die Zeit in einem Wahlamt.
- (4) Die Ehrennadel in Bronze kann für eine zehnjährige Tätigkeit (z.B. als Kampfrichter) verliehen werden.

§ 4 Ehrenurkunde

- (1) Durch die Verleihung der Ehrenurkunde können Frauen und Männer geehrt werden, die sich durch verdienstvolle Tätigkeit für den Rasenkraftsport- und Tauziehverband Rheinland-Pfalz e.V. ausgezeichnet haben.
- (2) Die Ehrenurkunde kann außerdem an Personen verliehen werden, die für ihr besonderes Interesse am Verbandsgeschehen oder aus anderen triftigen Gründen geehrt werden sollen (z.B. Sponsoren).

§ 5 Ehrungen für Vereine

Vereine können aus Anlass ihres 25-, 50-, 75-, 100- oder 125-jährigen usw. Jubiläums auf Antrag eine Ehrenurkunde erhalten.

§ 6 Grundsätze

- (1) Alle zeitlichen Angaben stellen Mindestzeiten dar.
- (2) Im Regelfall können einzelne Ehrungen nicht übersprungen werden.
- (3) Die Kosten für die Ehrung übernimmt der Verband.
- (4) Die zu ehrenden Personen, mit Ausnahme der Sportler gemäß § 2, sollten mindestens 25 Jahre alt sein.
- (5) Die Ehrungen werden auf Vorschlag des Vorstandes, der Fachwarte oder auf Antrag eines Vereins, Clubs oder Abteilung durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden, vorgenommen.

§ 7 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

- (1) Nach § 10 der Satzung des Rasenkraftsport- und Tauziehverbandes Rheinland-Pfalz e.V. können Ehrenmitglieder ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sollten wenigstens 15 Jahre lang ein Amt im Vorstand ausgefüllt haben und bei der Ernennung mindestens 45 Jahre alt sein.

§ 8 Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

- (1) Zum Ehrenvorsitzenden können Personen ernannt werden, die zum Zeitpunkt ihrer Ernennung mindestens das 55. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Sie müssen mindestens 20 Jahre im Vorstand und davon 10 Jahre als Vorsitzender tätig gewesen sein.

§ 9 Änderung der Ehrungsordnung

Diese Ehrungsordnung kann nur durch den Verbandstag des Rasenkraftsport- und Tauziehverbandes Rheinland-Pfalz e.V. geändert werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Ehrungsordnung wurde am 20.01.2001 in Hahnenbach auf dem Verbandstag verabschiedet. Die letzte Änderung erfolgte auf dem Verbandstag am 07.04.2018 in Bernkastel-Kues.